



## B E S C H E I D

### I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig, der Antragstellerin für die 10 kV Mittelspannungs-Anschlussanlage für KW XXX an Netzzutrittsentgelt den Betrag von brutto € 239.463,36— laut BKB-Schlussrechnung vom 01.09.2016 Rechnungsnummer 163003 zu bezahlen, **wird zurückgewiesen.**

### II. Begründung

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes und hat das Kraftwerk der Antragsgegnerin an ihr Verteilernetz angeschlossen. Die Antragstellerin bringt vor, sie habe der Antragsgegnerin am 01.06.2015 ein Angebot für den Netzzutritt gemäß § 54 EIWOG 2010 gelegt. Die Antragsgegnerin habe dieses Angebot zwar angenommen und eine Anzahlung geleistet, aber die in Rechnung gestellten Beträge nicht zu Gänze bezahlt.

§ 22 Abs 1 bis 2 EIWOG 2010 BGBl I Nr. 110/2010 in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

#### **Streitbeilegungsverfahren**

*§ 22. (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes gemäß Kartellgesetz 2005 vorliegt – die Regulierungsbehörde.*

*(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen*

*1. Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem*

*Verhältnis entspringenden Verpflichtungen,*

*2. dem unabhängigen Netzbetreiber gemäß § 25 und dem Eigentümer des Übertragungsnetzes gemäß § 27,*

*3. dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 28*

*4. sowie in Angelegenheiten der Abrechnung der Ausgleichsenergie*

*entscheiden die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten gemäß Z 1 sowie eine Klage gemäß Z 2 bis 4 kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Falls ein Verfahren gemäß Z 1 bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.*

Aus § 22 Abs 2 EIWOG 2010 ergibt sich für Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern aus dem Netzzugangsverhältnis grundsätzlich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Nur für Klagen eines Netzzugangsberechtigten ist dem gerichtlichen Verfahren ein Verfahren vor der Regulierungskommission vorgeschaltet (sukzessive Kompetenz). Dabei handelt es sich um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Die Antragstellerin, die den Anspruch gegen die Antragsgegnerin behauptet, ist Netzbetreiberin und keine Netzzugangsberechtigte. Aus diesem Grund ist eines der Tatbestandselemente der Ausnahme nicht erfüllt, weshalb die allgemeine Regel (Zuständigkeit der Gerichte) anzuwenden ist. Daher besteht keine Zuständigkeit der Regulierungskommission.

Aus den vorhergehenden Gründen war der Antrag auf Bezahlung offener Netzzutrittsentgelte ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)  
Wien, am 10.8.2017